

**Besondere Bedingungen
zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
für Rechtsanwaltsgesellschaften (§ 59 j BRAO)
und Patentanwaltsgesellschaften (§ 52 j PatAnwO)**

HV 4218/06

1. Im Rahmen der Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen sowie Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte und Patentanwälte - AVB-RSW - besteht Versicherungsschutz für die den Organen und Angestellten der Versicherungsnehmerin zur Last fallenden Verstöße. In Abweichung von Teil 1 A § 1 Abs. 3 AVB-RSW werden in der Person eines Organs der Versicherungsnehmerin oder eines Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb (§ 59 f III BRAO, § 52 f III PatAnwO) gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, der Versicherungsnehmerin zugerechnet; dies gilt sinngemäß für alle nach außen vertretungsberechtigten Berufsträger der Versicherungsnehmerin.

2. Teil 2 A Ziffer 1 AVB-RSW erhält folgenden Wortlaut:

Ist eine höhere als die gesetzliche Mindestversicherungssumme von 2.500.000 EUR je Versicherungsfall vereinbart, beträgt die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Jahreshöchstleistung) vorbehaltlich abweichender Vereinbarung das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme; die Jahreshöchstleistung beträgt jedoch mindestens den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, mindestens aber den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme.

3. Teil 2 A Ziffer 4 AVB-RSW erhält folgenden Wortlaut:

Übersteigt die vereinbarte Versicherungssumme die in Ziffer 2 genannte Mindestversicherungssumme oder die gesetzlich vorgesehene Jahreshöchstleistung oder geht der Umfang des vereinbarten Versicherungsschutzes über den Umfang des gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes hinaus, gelten die Bedingungen des Teil 1 AVB-RSW entsprechend, soweit nichts Abweichendes, z.B. durch zusätzliche Vereinbarungen, bestimmt ist.

4. In Ergänzung von Teil 1 A § 3 Abs. 3 Ziffer 4 AVB-RSW entfällt ein Selbstbehalt, wenn die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Schadens durch einen Dritten aufgelöst ist.

5. Im vertragsgemäßen Umfang mitversichert sind die Haftpflichtansprüche Dritter, die unmittelbar gegen die in der Gesellschaft tätigen Personen aus einer Tätigkeit im Namen der Gesellschaft erhoben werden. Teil 1 C § 13 AVB-RSW gilt sinngemäß.